

Schriftliche Diplomprüfung aus Bürgerlichem Recht einschl. IPR

6.10.2025

Die 82-jährige **Anna** lebt seit vielen Jahren in Innsbruck. Sie leidet an einer fortschreitenden Demenz. Ein ärztliches Gutachten vom 1. Februar 2024 bescheinigt, dass sie jedenfalls ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Lage war, andere als einfache Geschäfte des täglichen Lebens zu verstehen. Mit Beschluss des Bezirksgerichts Innsbruck vom 1. März 2024 wurde die Innsbrucker Rechtsanwältin Dr. Sofia Alvarez zur gerichtlichen Erwachsenenvertreterin bestellt. Ihr Wirkungsbereich umfasst die Vertretung in sämtlichen vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Am 10. März 2024 schloss Anna – ohne Wissen von Dr. Alvarez – in Bozen einen notariellen Kaufvertrag mit gleichzeitiger Aufsandungserklärung mit dem dort ansässigen **Luigi** über ihr Haus in Innsbruck ab. Der Kaufpreis beträgt 900.000 €. Luigi wusste, dass Anna schwer dement und für sie eine gerichtliche Erwachsenenvertreterin bestellt war; gleichwohl schloss er den Vertrag ab. Am 12. März 2024 überwies er den gesamten Kaufpreis von 900.000 € auf Annas Konto. Anna behob 50.000 € und verwendete diesen Betrag für Geschenke an unbekannte Dritte; 850.000 € sind noch vorhanden. Am 25. März 2024 über gab Anna persönlich die Hausschlüssel. Am 15. April 2024 ließ sich Luigi als Eigentümer im Grundbuch eintragen. Als Dr. Alvarez am 30.08.2024 von Luigis Eintragung im Grundbuch erfährt, verlangt sie von diesem die Rückabwicklung. Dieser möchte davon nichts wissen, verlangt aber behelfsweise die gezahlten € 900.000 zurück.

Im Haus verblieben wertvolle Möbel der **Anna**. Der Kaufvertrag über das Haus enthielt dazu keine Bestimmung. **Luigi**, der ein Möbelgeschäft in Bozen betreibt, verbrachte die Möbel in sein Geschäft. Am 6. Juli 2024 besuchte der in Innsbruck wohnhafte **Johann** Bozen. In Luigis Geschäft kaufte Johann die antiken Möbel zum Schätzwert von € 40.000 für seinen Privathaushalt. Vereinbart wird die Lieferung nach Innsbruck durch Luigi und die Zahlung mittels Überweisung nach Übergabe in Innsbruck. Die Übergabe fand am 10. Juli 2024 statt. Dr. Alvarez verlangt von Johann die Rückgabe der Möbel, behelfsweise die Herausgabe des Schätzwertes von 40.000 EUR.

Für die Lieferung der Möbel von Bozen nach Innsbruck setzte Luigi seinen Mitarbeiter **Lorenzo** ein, der die Möbel am 10. Juli 2024 mit Luigis zwölf Tonnen schwerem LKW nach Innsbruck transportierte. Das Fahrzeug war mit einer neuwertigen druckluftbetätigten Betriebsbremse ausgestattet. Auf einem längeren Gefälleabschnitt der Bundesstraße zwischen Brenner und Innsbruck wurde die Bremsanlage durch die anhaltende Beanspruchung überhitzt, sodass die Bremswirkung stark nachließ. Lorenzo konnte die Geschwindigkeit nicht mehr ausreichend reduzieren, wodurch es bei der Ortseinfahrt in Innsbruck zu einer Kollision mit dem in Österreich zugelassenen geparkten PKW der **Sandra** kam. Bei diesem

Zusammenstoß entstand am Fahrzeug der Sandra ein Sachschaden von € 3.000. Die transportierten Möbel erlitten zudem eine irreparable Wertminderung von € 10.000 durch diverse beim Unfall verursachte Kratzer und Schrammen. Eine technische Untersuchung bestätigte eine thermische Überlastung der Bremsanlage. Sandra fordert Schadenersatz von Luigi und Lorenzo. Johann überwies anstelle des vereinbarten Kaufpreises von € 40.000 lediglich € 30.000 an Luigi, da er den Wertverlust der Möbel in Abzug brachte. Luigi verlangt aber die vollen 40.000.

Anna lebt inzwischen im **Pflegeheim „Haus Tirol“** GmbH in Innsbruck und kann die vollen Kosten nicht selbst aufbringen. Dr. Alvarez verlangt daher von Annas Sohn, Karl, Unterhalt. **Karl**, 60 Jahre, lebt in Wien. Er verdient € 6.000 netto/Monat, hat keine Kinder und ist nicht verheiratet. Karl brach im Alter von 18 Jahren den Kontakt zu seiner Mutter ab. Während seines Studiums (18.–28. Lebensjahr) hätte Anna ihm aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses Unterhalt zahlen müssen; sie tat dies aber nie.

1. Bestehen die erhobenen Ansprüche – ohne Berücksichtigung der Auslandsberührungen – zu Recht?
2. Welche Rechtsordnung ist anwendbar?
 - a. Welches Recht hat ein österreichisches Gericht auf den Liegenschaftskaufvertrag zwischen Anna und Luigi anzuwenden, wenn der Vertrag eine Rechtswahlklausel zugunsten italienischen Rechts enthält?
 - b. Welches Recht ist auf den Möbelkaufvertrag zwischen Luigi und Johann anwendbar, wenn Luigi sein Möbelgeschäft in Bozen betreibt, die Möbel dort verkauft und in Innsbruck übergeben wurden?
 - c. Nach welcher Rechtsordnung hat ein österreichisches Gericht den Eigentumserwerb an den Möbeln zu beurteilen?
 - d. Nach welcher Rechtsordnung hat ein österreichisches Gericht den Verkehrsunfall zu beurteilen?